

Informationen der Arbeitsagentur zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber

Arbeitgeber, die wirtschaftliche Einbußen befürchten, können durch Kurzarbeitergeld Unterstützung erhalten. Die Arbeitsagentur hat unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit einen gesonderten Abschnitt zum Thema „Coronavirus: Informationen zum Kurzarbeitergeld“ eingerichtet. Dort erhalten Unternehmen einen Überblick über die Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung. Anschauliche Erklär-Videos zeigen, wie die Antragstellung funktioniert. Arbeitgeber finden dort außerdem die passenden Onlineanträge.

Kurzarbeitergeld ist ein zweistufiges Verfahren. Zuerst müssen Sie die Kurzarbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall anzeigen. Den Vordruck finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Anzeige über Arbeitsausfall füllen Sie bitte vollständig unter Zuhilfenahme der Informationsmaterialien aus und unterschreiben diese. Die Anzeige über Arbeitsausfall muss spätestens am letzten Werktag des Monats in der Agentur für Arbeit eingehen, in dem Sie mit der Kurzarbeit beginnen müssen.

Nach Eingang der Anzeige erhalten Sie einen Bescheid, das kann aufgrund der aktuellen Situation einige Tage dauern. Nur bei Rückfragen zu Ihrer Anzeige wird sich ein Kollege/eine Kollegin bei Ihnen melden.

In der zweiten Stufe können Sie das Kurzarbeitergeld beantragen. Das geht aber erst, wenn der Kalendermonat tatsächlich beendet ist, da dann erst feststeht, wie viele Ausfallstunden tatsächlich ausgefallen sind. Beispiel:

- Für März 2020 können Sie frühestens ab dem 01.04.20 Kurzarbeitergeld beantragen.
- Für April 2020 können Sie frühestens ab 01.05.20 Kurzarbeitergeld beantragen.
- usw.

Sie haben drei Monate Zeit um das Kurzarbeitergeld zu beantragen und mit der Agentur für Arbeit abzurechnen.

Sofern Sie mit einem Steuerbüro zusammenarbeiten, stimmen Sie sich bezüglich der Beantragung des Kurzarbeitergeldes bitte ab. Den Antrag und die Abrechnungsliste finden Sie hier:

Antrag https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Abrechnungsliste https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Während der Kurzarbeit müssen Sie Arbeitszeitnachweise führen, damit erkennbar ist, wie viele Stunden noch gearbeitet wurde und wie viele Stunden Kurzarbeit waren. **Diese Nachweise müssen Sie aber nur auf Verlangen vorlegen.**

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Informationsmaterial:

Merkblatt für Arbeitgeber https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Merkblatt für Arbeitnehmer https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Hinweise zum Antragsverfahren https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

Videos zum Kurzarbeitergeld
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Bitte beobachten Sie auch die aktuelle Entwicklung auf unserer Homepage.
<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Telefonische Erreichbarkeit der Agentur für Arbeit für Arbeitgeber

Für telefonische Fragen stehen die Experten der Arbeitsagentur unter 0800 4 5555 20 zur Verfügung. Sollte die Telefonie überlastet sein, können sich die Arbeitgeber auch per Mail wenden an

Beckum.125-Vermittlung@arbeitsagentur.de

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH// Vorhelmer Str. 81//
59269 Beckum// 02521 8505 0// www.gfw-waf.de/ michalczak-huelsmann@gfw-waf.de